Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13 · 99084 Erfurt
www.hwk-erfurt.de

Tel.: +49 (0) 361/67 07-0
Fax: +49 (0) 361/67 07-200
E-Mail: info@hwk-erfurt.de

HWK Erfurt

1. ANTRAG auf

☐ **Zulassung zur Meisterprüfung** im _____ Handwerk / Fachrichtung _____

☐ **Befreiung von Teilen der Meisterprüfung** I II III IV **Nachweise sind beizulegen!**

☐ **Zulassung zur Fortbildungsprüfung** _____

☐ **Nachteilsausgleich** (entspr. § 11 MPVerfVO bzw. § 15 FPO sind Art und Schwere der Behinderung mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen)

2. ANGABEN ZUR PERSON

männlich * ☐
weiblich * ☐

Name * | Vorname * | Geburtsname (falls abweichend von Name)

Länderkennzeichen * | PLZ * | Ort * | Ortsteil | Straße * | Hausnummer *

Geburtsdatum * | Geburtsort *

* Pflichtfelder bei Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungs- oder Meisterprüfung

Telefon-Nr. * oder | Mobilfunk-Nr. * | E-Mail

3. LEHRGANGSANMELDUNG

☐ **bei der Handwerkskammer ERFURT oder** ☐ **Lehrgang geplant bei** _____
Name der Bildungseinrichtung nennen

Lehrgang	VZL *	TZL / WEL / AL *	bevorzugter Termin / Zeitraum
MVL Teil I			
MVL Teil II			
FKBF / Teil III			
AEVO / Teil IV			
Fortbildung / Kurzlehrgang			

* VZL = Vollzeitlehrgang
* TZL = Teilzeitlehrgang
* WEL = Wochenendlehrgang
* AL = Abendlehrgang

Entsprechend der Lehrgangsanmeldung wird ggf. ein separater Weiterbildungsvertrag geschlossen!

Wird durch HWK ausgefüllt:
Zugelassen ja/nein

Unterschrift PA / Datum

Eingang LG-Anmeldung

Unterschrift / Datum

Angestrebte Fördermöglichkeit

☐ BAFÖG ☐ Begabtenförderung ☐ Betrieb/Firma ☐ Sonstiges ☐ keine

4. Abweichende Rechnungsanschrift für Gebühren- bzw. Kostenbescheide

Name, Anschrift Firma

Stempel Firma, rechtsverbindliche Unterschrift

5. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Übermittlung folgender Daten **– Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Titel der abgelegten Prüfung –**

an andere Handwerksorganisationen, sowie deren Partner: ☐ stimme ich zu ☐ stimme ich nicht zu.

Auch in Zukunft möchte ich über das Leistungsangebot der Handwerkskammer Erfurt

☐ per Telefon und / oder ☐ per E-Mail Informationen ☐ erhalten ☐ nicht erhalten.

Ihr Einverständnis zur Speicherung und Nutzung der Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Handwerkskammer Erfurt, Fischmarkt 13, 99084 Erfurt widerrufen werden.

✕ _____
Datum, Unterschrift

Drucken

Auszug Meisterprüfungsverfahrensordnung (MPVerfVO)

§ 2 – Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling
a) seinen ersten Wohnsitz hat oder
b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder
c) eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
d) ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.

(2) Für die Abnahme der Teile I und II der Meisterprüfung muss außerdem die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

§ 7 – Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses.

§10 – Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk oder für welches handwerksähnliche Gewerbe die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses nach § 2 begründet
2. die für die Zulassung ... erforderlichen Zeugnisse, Nachweise und Bescheide

§ 11 – Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbe-hinderte Menschen. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 12 – Befreiungen

(1) Anträge auf Befreiungen von einzelnen Teilen der Meisterprüfung können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung oder mit der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung gestellt werden. Gründe, die nach der Handwerksordnung zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, sind hierbei geltend zu machen. Für Entscheidungen über Befreiungen von den Teilen I und II muss auch die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.

Auszug Fortbildungsprüfungsordnung (FPO)

§ 8 – Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.
1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
c) seinen/ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung nach § 42 oder § 42 a HwO erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 42 HwO) oder eine Regelung der Handwerkskammer (§ 42 a HwO) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ – 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 42 c Abs. 2 HwO).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Handwerkskammer zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 42 c i. V. m.§ 37 a Abs. 1 HwO).

(2) Über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15 – Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42 l HwO). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 20 – Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

1. Die auszugsweise wiedergegeben Bestimmungen der Meisterprüfungsverfahrensordnung (MPVerfVO) habe ich zur Kenntnis genommen.
(trifft nur bei Anmeldung zur Meisterprüfung zu)
2. Die auszugsweise wiedergegeben Bestimmungen der Fortbildungsprüfungsordnung (FPO) habe ich zur Kenntnis genommen.
(trifft nur bei Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zu)
3. Ich versichere mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zum Entzug des Prüfungszeugnisses führen können.

✕ _____

Datum, Unterschrift

Hinweise (nur zu beachten bei Antrag auf Zulassung zu einer Fortbildungs- oder Meisterprüfung):

1. Bitte beachten Sie, dass das Zulassungsverfahren und die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung von Teilen der Prüfung gebührenpflichtig sind. (Das Gebühren- und Entgeltverzeichnis ist unter www.hwk-erfurt.de einsehbar.)
2. Nach Ausfüllen des Antrages ist dieser auszudrucken und zu unterschreiben.
3. Dem Antrag sind zwingend beizulegen:
– Gesellen- bzw. Abschlussprüfungszeugnis (beglaubigte Kopie) bzw. erforderliche Nachweise entsprechend der angestrebten Fortbildungsprüfung
– Nachweis über Berufspraxis (nur erforderlich, wenn ein anderer Berufsabschluss als die angestrebte Meisterprüfung vorliegt)
– Nachweise, die die beantragte Befreiung dokumentieren
– Nachweise über bestandene bzw. nicht bestandene Prüfungsteile
– Zulassungsbescheid einer anderen Handwerkskammer und / oder Freigabe der zuständigen Handwerkskammer
4. Bei Beantragung eines Nachteilsausgleichs ist zwingend das unter www.hwk-erfurt.de stehende Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich Meister- und Fortbildungsprüfung“ zu verwenden.
5. Der **ausgefüllte, unterschriebene und mit den geforderten Unterlagen versehene Antrag** ist an die Handwerkskammer Erfurt, Abteilung Ausbildungs- und Prüfungswesen, Fischmarkt 13, 99084 Erfurt, zu senden.

Drucken